

KOPIE

Entwurf einer Ablöseverordnung	Derzeit geltende VO; letzte Änderung durch VO vom 9. April 2010; GVBl LSA S. 195.										
Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen Aufgrund von § 13 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 41 Abs. 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2012 (MBI. LSA S. 535), wird verordnet: § 1 Mindestjahrgangsstärken (1) Die Bildung von Anfangsklassen (Einschulung und 5. Schuljahrgang) ist gemäß § 13 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nur zulässig, wenn an der jeweiligen Schule durch die zum betreffenden Schuljahr neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die erforderliche Mindestjahrgangsstärke erreicht wird. (2) Als Mindestjahrgangsstärken werden folgende Schülerzahlen festgelegt: 1. für Grundschulen A) ab dem Schuljahr 2014/15	Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen Vom 8. Februar 2006 Aufgrund von § 13 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), geändert durch § 27 Abs. 2 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508), wird verordnet: § 1 Mindestjahrgangsstärken (1) Die Bildung von Anfangsklassen (1. und 5. Schuljahrgang) ist gemäß § 13 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nur zulässig, wenn an der jeweiligen Schule die erforderliche Mindestjahrgangsstärke erreicht wird. (2) Als Mindestjahrgangsstärke werden folgende Schülerzahlen festgelegt: <table border="0"> <tr> <td>1. für Grundschulen</td> <td>10,</td> </tr> <tr> <td>2. für Sekundarschulen</td> <td></td> </tr> <tr> <td> a)</td> <td>40,</td> </tr> <tr> <td> Mehrfachstandorte</td> <td>dabei ist an Mehrfachstandorten mit bis zu vier Schulen an einem der Standorte, ansonsten an zwei Standorten eine Mindestjahrgangsstärke gemäß Buchstabe b zulässig.</td> </tr> <tr> <td> b) Einzelstandorte</td> <td>20,</td> </tr> </table>	1. für Grundschulen	10,	2. für Sekundarschulen		a)	40,	Mehrfachstandorte	dabei ist an Mehrfachstandorten mit bis zu vier Schulen an einem der Standorte, ansonsten an zwei Standorten eine Mindestjahrgangsstärke gemäß Buchstabe b zulässig.	b) Einzelstandorte	20,
1. für Grundschulen	10,										
2. für Sekundarschulen											
a)	40,										
Mehrfachstandorte	dabei ist an Mehrfachstandorten mit bis zu vier Schulen an einem der Standorte, ansonsten an zwei Standorten eine Mindestjahrgangsstärke gemäß Buchstabe b zulässig.										
b) Einzelstandorte	20,										

a) 15, b) 13 an Standorten in dünnbesiedelten Regionen. c) 20 in den Oberzentren Landeshauptstadt Magdeburg, Stadt Halle (Saale) und Stadt Dessau Roßlau, B) ab dem Schuljahr 2017/18 a) 20, b) 15 an Standorten in dünn besiedelten Regionen. c) 20 in den Oberzentren Landeshauptstadt Magdeburg, Stadt Halle (Saale) und Stadt Dessau Roßlau, 2. für Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen a) Mehrfachstandorte 40, dabei ist an Mehrfachstandorten mit bis zu vier Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen an einer dieser Schulen und an Standorten mit mehr als fünf Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen an zwei dieser Schulen eine Mindestjahrgangsstärke gemäß Buchstabe b zulässig. b) Einzelstandorte 20, sofern die Mindestschülerzahl der Schule von 180 nicht unterschritten wird c) Einzelstandorte von Sekundarschulen in dünnbesiedelten Regionen 20, im Ausnahmefall 15, sofern die Mindestschülerzahl von 120 nicht unterschritten wird. Welche Regionen in diesem Zusammenhang als dünn besiedelte Regionen zu betrachten sind, ist in § 4 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.	c) Einzelstandorte in dünn besiedelten Regionen 20, im Ausnahmefall 15, sofern jeweils die Mindestschülerzahl von 120 nicht unterschritten wird. sofern die Mindestschülerzahl der Schule von 180 nicht unterschritten wird. Welche Regionen in diesem Zusammenhang als dünn besiedelte Regionen zu betrachten sind, ist in § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 22. September 2008 (GVBl. LSA S. 309) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. 3. für Gymnasien 75, 4. für Gesamtschulen 100. (3) Maßgeblich ist die Zahl der Anmeldungen am Stichtag, der im Zeitplan der Durchführung der Aufnahme an den Schulen durch die oberste Schulbehörde im Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht wird.
---	---

3. für Gymnasien

75,

50 an gemäß § 4 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 genehmigten Gymnasien.

4. für Gesamtschulen

100.

- (3) Maßgeblich ist die Zahl der Anmeldungen am Stichtag, der im Zeitplan der Durchführung der Aufnahme an den Schulen durch die oberste Schulbehörde im Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht wird.

§ 2

Ausnahmen von Mindestjahrgangsstärken

- (1) Wenn besondere Gründe vorliegen, kann dem Schulträger bei Unterschreiten der Mindestjahrgangsstärke auf Antrag vom **Landesschulamt** für die jeweilige Schule eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (2) Bei der Prüfung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden insbesondere die Schülerzahl der Anfangsklassen, die Schülerzahl der Schule, die gesicherte Entwicklung der Schülerzahl der Schule in den folgenden Jahren und die Möglichkeit der Beschulung an einer anderen Schule herangezogen. Vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist dem zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Wird an einer Schule keine Anfangsklasse gebildet, fordert das **Landesschulamt** den zuständigen Schulträger auf, die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule derselben Schulform zuzuweisen. Die Schulträger haben innerhalb einer vom **Landesschulamt** zu setzenden Frist

§ 2

Ausnahmen von Mindestjahrgangsstärken

- (1) Wenn besondere Gründe vorliegen, kann dem Schulträger bei Unterschreiten der Mindestjahrgangsstärke auf Antrag vom Landesverwaltungsamt für die jeweilige Schule eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (2) Bei der Prüfung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden insbesondere die Schülerzahl der Anfangsklassen, die Schülerzahl der Schule, die gesicherte Entwicklung der Schülerzahl der Schule in den folgenden Jahren und die Möglichkeit der Beschulung an einer anderen Schule herangezogen. Vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist dem zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Wird an einer Schule keine Anfangsklasse gebildet, fordert das Landesverwaltungsamt den zuständigen Schulträger auf, die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule derselben Schulform zuzuweisen. Die Schulträger haben innerhalb einer vom Landesverwaltungsamt zu setzenden Frist entsprechende Vorschläge zu machen, die mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung abgestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Gesamtschulen, wenn der Schulträger in seinem Gebiet nur eine Gesamtschule vorhält.

Beteiligung des Landesschulbeirates gem. § 78 Abs. 2 SchulG LSA

entsprechende Vorschläge zu machen, die mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung abgestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Gesamtschulen, wenn der Schulträger in seinem Gebiet nur eine Gesamtschule vorhält.

§ 3 Aufnahmeverfahren

(1) Für alle Anfangsklassen nehmen die Schulträger in Zusammenarbeit mit dem **Landesschulamt** die Zuordnung und Aufnahme der Schülerinnen und Schüler vor.

(2) Den Schulen ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung durch den Schulträger oder das **Landesschulamt** Schülerinnen und Schüler in die Anfangsklassen aufzunehmen.

(3) In besonderen Fällen kann das **Landesschulamt** Schülerinnen und Schüler im Rahmen zumutbarer Schulwege einer anderen Schule derselben Schulform zuweisen, wenn dadurch eine effektivere Klassenbildung ermöglicht wird.

§ 4 Festlegung von Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren

(1) Schulträger können mit Zustimmung des **Landesschulamtes** für allgemein bildende Schulen eine Aufnahmekapazität bestimmen, wenn für sie keine Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche festgelegt sind. Die Aufnahme in eine bestimmte Schule kann vom Schulträger abgelehnt werden, wenn deren Aufnahmekapazität erschöpft ist.

(2) Die Aufnahmekapazitäten und ein Auswahlverfahren sind durch den Schulträger zu regeln.

(3) Die Aufnahmekapazitäten der Schulen müssen so gestaltet sein, dass sie

§ 3 Aufnahmeverfahren

(1) Für alle Anfangsklassen nehmen die Schulträger in Zusammenarbeit mit dem Landesverwaltungsamt die Zuordnung und Aufnahme der Schülerinnen und Schüler vor.

(2) Den Schulen ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung durch den Schulträger oder das Landesverwaltungsamt Schülerinnen und Schüler in die Anfangsklassen aufzunehmen.

(3) In besonderen Fällen kann das Landesverwaltungsamt Schülerinnen und Schüler im Rahmen zumutbarer Schulwege einer anderen Schule derselben Schulform zuweisen, wenn dadurch eine effektivere Klassenbildung ermöglicht wird.

§ 4 Festlegung von Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren

(1) Schulträger können mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes für allgemein bildende Schulen eine Aufnahmekapazität bestimmen, wenn für sie keine Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche festgelegt sind. Die Aufnahme in eine bestimmte Schule kann vom Schulträger abgelehnt werden, wenn deren Aufnahmekapazität erschöpft ist.

(2) Die Aufnahmekapazitäten und ein Auswahlverfahren sind durch den Schulträger zu regeln.

(3) Die Aufnahmekapazitäten der Schulen müssen so gestaltet sein, dass sie mindestens die Schülerinnen und Schüler des räumlichen Bereichs aufnehmen können, für den sie im genehmigten Schulentwicklungsplan ausgewiesen sind. Die Kapazität einer einzelnen Schule muss mindestens den Anforderungen an die schulische Mindestgröße der Schulform entsprechend der Verordnung zur

mindestens die Schülerinnen und Schüler des räumlichen Bereichs aufnehmen können, für den sie im genehmigten Schulentwicklungsplan ausgewiesen sind. Die Kapazität einer einzelnen Schule muss mindestens den Anforderungen an die schulische Mindestgröße der Schulform entsprechend der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung genügen.

(4) Die Aufnahmekapazität wird als Zügigkeit angegeben. Sie muss so bemessen sein, dass die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung gesichert ist. Die Grundlage für ihre Festlegung ist die tatsächliche räumliche Situation der Schule. Bei der Festlegung ist zu berücksichtigen, dass

1.

die Vorgaben zur Unterrichtsorganisation für die einzelnen Schulformen beachtet werden und die daraus abzuleitenden Möglichkeiten der Klassen- und Gruppenbildung sowie die jeweilige Stundentafel uneingeschränkt umsetzbar sind und

2.

die Raumbedarfe beachtet werden, die sich aus dem von der Schule festgelegten pädagogischen Konzept sachlich begründet als notwendig ableiten lassen.

(4) Ein Auswahlverfahren durch den Schulträger wird notwendig, wenn sich an der Schule mehr Schülerinnen und Schüler angemeldet haben, als im Rahmen der festgelegten Kapazität aufgenommen werden können. Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler, die an der Schule aufgenommen werden, kann in einem Losverfahren erfolgen.

(5)

Schulentwicklungsplanung genügen.

(4) Die Aufnahmekapazität wird als Zügigkeit angegeben. Sie muss so bemessen sein, dass die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung gesichert ist. Die Grundlage für ihre Festlegung ist die tatsächliche räumliche Situation der Schule. Bei der Festlegung ist zu berücksichtigen, dass

1.

die Vorgaben zur Unterrichtsorganisation für die einzelnen Schulformen beachtet werden und die daraus abzuleitenden Möglichkeiten der Klassen- und Gruppenbildung sowie die jeweilige Stundentafel uneingeschränkt umsetzbar sind und

2.

die Raumbedarfe beachtet werden, die sich aus dem von der Schule festgelegten pädagogischen Konzept sachlich begründet als notwendig ableiten lassen.

(6) Ein Auswahlverfahren durch den Schulträger wird notwendig, wenn sich an der Schule mehr Schülerinnen und Schüler angemeldet haben, als im Rahmen der festgelegten Kapazität aufgenommen werden können. Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler, die an der Schule aufgenommen werden, kann in einem Losverfahren erfolgen.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen vom 8. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 62), die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen vom 6. Oktober 2008 (GVBl. LSA S. 317 und die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen vom 9. April 2010 (GVBl. LSA S. 192) außer Kraft. Magdeburg, den Der Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt Stephan Dorgerloh	§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufnahme in die Eingangsklassen der Schulen der Sekundarstufe I vom 11. August 2003 (GVBl. LSA S. 204) außer Kraft. Magdeburg, den 8. Februar 2006. Der Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt Prof. Dr. Olbertz